

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 27. April 1870.

### 1. Abänderung des das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffenden §. 16 der Verfassung.

Die Bürgerschaft hat am 23. Februar d. J., als sie über den Bericht der Deputation zur Revision des „die Presse, sowie das Versammlungs- und Vereinsrecht“ betreffenden Gesetzes und die ihr von derselben vorgelegten Gesetzentwürfe in Berathung ging, sich gemüßigt gesehen, ihren Beschluß über den Entwurf eines „Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend“ bis auf Weiteres auszusetzen. Der Anstoß, über den sie nicht hinauszukommen vermochte, lag in der freilich durch den §. 16 der Verfassung gebotenen Beibehaltung obrigkeitlicher Erlaubniß für Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken. Nun erkennt die Bürgerschaft allerdings gern an, daß die Deputation in dem §. 3 ihres Entwurfs alles Mögliche gethan hat, um diese unzeitgemäße und dem republikanischen Bewußtsein widerstrebende Bestimmung der Verfassung zu einer bloß formellen Vorschrift zu machen; allein es wird dadurch doch einerseits Nichts an dem eben bezeichneten Charakter dieser Bestimmung geändert, und andererseits versteht es sich ganz von selbst, daß Vereine oder Versammlungen, welche gesetzwidrige Zwecke verfolgen, unter allen Umständen der Berechtigung zum Bestehen ermangeln, von der, in Folge solcher bloß formellen Vorschriften, Behörden und Bürger völlig nutzlos treffenden Belästigung abgesehen. Bei dieser Sachlage sieht die Bürgerschaft keinen anderen Weg, zu einem zugleich zeitgemäßen und dem republikanischen Bürgersinn entsprechenden Gesetze zu gelangen, als das erwähnte Hinderniß aus der Verfassung selbst zu entfernen und dann den Gesetzentwurf einer neuen Ueberarbeitung zu unterziehen. Demgemäß stellt sie den Antrag, den §. 16 der Verfassung nach seinem jetzigen Wortlaut zu streichen und an dessen Stelle folgende Worte zu setzen:

„Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen, stehen nach näherer Bestimmung des Gesetzes allen Staatsgenossen frei.“

Sie hofft, daß der Senat, hiermit einverstanden, ihr seine Erklärung baldigst mittheilen werde.

### 2. Gesetz über das Alter der Volljährigkeit.

Nachdem in Preußen und Oldenburg vom 1. Juli 1870 resp. vom 1. Mai 1871 an das Alter der Volljährigkeit auf das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr gesetzt worden ist, hält die Bürgerschaft es für geboten, daß die Bremische Gesetzgebung diesem Beispiele folge, da es zu vielen Unzuträglichkeiten führen würde, wenn das Alter der Volljährigkeit im Bremischen Staate ein anderes wäre, als in den beiden Nachbarstaaten.

Die Bürgerschaft beantragt daher den Erlass folgenden Gesetzes:

#### §. 1.

„Das Alter der Volljährigkeit beginnt im Bremischen Staate mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.“

#### §. 2.

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.“

Die Bürgerschaft geht dabei von der Ansicht aus, daß es wegen der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse unthunlich sein würde, gesetzliche Uebergangsbestimmungen zu erlassen für solche Fälle, in denen vor dem Inkrafttreten des vorstehenden Gesetzes durch Vertrag, letztwillige Verfügung oder Gesetz

an das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr, an die Volljährigkeit, oder an die Minderjährigkeit rechtliche Wirkungen geknüpft sind, daß es vielmehr der Rechtsprechung überlassen bleiben muß, im einzelnen Falle die Frage, ob der alte oder der neue Volljährigkeitstermin maßgebend sei, zu entscheiden.

Auch hält sie dafür, daß die Aenderungen, welche bestehende Gesetze, in denen „volljährig“, „minderjährig“ oder gleichbedeutende Ausdrücke vorkommen, durch das beantragte neue Gesetz erleiden, wie z. B., daß in den §§ 3, 34 a und 113 der Vormundschaftsordnung vom 7. August 1826 das einundzwanzigste Jahr an die Stelle des fünfundzwanzigsten Jahres tritt, sich von selbst ergeben und keiner ausdrücklichen Feststellung bedürfen. Indessen erachtet die Bürgerschaft nicht für nothwendig, daß Volljährige auch sofort zur Uebernahme von Vormundschaften fähig und verpflichtet erklärt werden, vielmehr wird trotz der Abkürzung des Alters der Minderjährigkeit die Fähigkeit und Verpflichtung, Vormund zu werden, auf solche Personen beschränkt bleiben dürfen, welche bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und es somit bei der bisherigen Bestimmung des §. 23, sub b., der Vormundschaftsordnung sein Bewenden behalten können.

Der Bürgerschaft erscheint es nicht geeignet, bei dieser Gelegenheit den Termin der politischen Volljährigkeit zu verfrühen. Sie empfiehlt daher, nach dem Vorgange des Bundeswahlgesetzes vom 31. Mai 1869, das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Bürgerschaft nach wie vor an das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr zu knüpfen. Dabei wird jedoch das Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, eine kleine Modification erleiden müssen, damit nicht die Möglichkeit, durch Volljährigkeitserklärung politische Rechte zu erlangen, denen gewährt werde, welche noch nicht 21 Jahre alt sind, während diese Möglichkeit solchen, welche das einundzwanzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, abgeschnitten sein würde. Die Bürgerschaft beantragt demgemäß, dem Gesetze, die Bürgerschaft betreffend, vom 21. Februar 1854 im zweiten Absatz des §. 1 folgende veränderte Fassung zu geben:

„Jenes Erforderniß des Alters leidet indeß auf diejenigen, welche schon verheirathet sind, keine Anwendung.“

Da endlich nach der Verordnung vom 1. Januar 1863, die Ableistung des Staatsbürgereides betreffend, diejenigen Staatsgenossen, welche nicht verheirathet sind und kein Geschäft für eigene Rechnung betreiben, die Befugniß haben, die Ableistung des Staatsbürgereides bis gegen Ablauf des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zu verschieben, so würde bei dem vorgeschlagenen neuen Volljährigkeitstermine häufig der Fall eintreten, daß ein volljährig Gewordener sein Vermögen von den Vormündern ausgeliefert erhielte, mit Ableistung des Staatsbürgereides aber noch mehrere Jahre wartete, inzwischen also eine ihm obliegende Entrichtung von Einkommenschoß, Vermögenschoß oder einer sonstigen auf den Bürgereid zu leistenden Steuer der eidlichen Gewähr entbehrte. Ob zur Vermeidung dieser Unzuträglichkeit die Abstattung des Staatsbürgereides vor Ablauf des einundzwanzigsten Lebensjahres vorzuschreiben, oder etwa zu bestimmen sei, daß diejenigen volljährigen Söhne von Staatsgenossen, welche ein eigenes Einkommen oder Vermögen besitzen, sogleich nach erlangter Volljährigkeit verbunden sind, den Eid abzuleisten oder wie sonst geeignete Vorsehr zu treffen sei, darüber empfiehlt es sich zunächst eine Deputationsberathung zu veranlassen.

Die Bürgerschaft ersucht demgemäß den Senat:

- 1) den beantragten gesetzlichen Vorschriften seine Zustimmung zu erteilen und für die Publication derselben Sorge zu tragen;
- 2) sich zur Vermeidung von Zweifeln mit der Beibehaltung der bisherigen Bestimmung des §. 23 b. der Vormundschaftsordnung ausdrücklich einverstanden zu erklären;
- 3) die Deputation wegen Revision des Gesetzes, das Gemeindebürgerrecht betreffend, mit einer Berathung und Berichterstattung über die etwa erforderliche Abänderung der die Abstattung des Bürgereides betreffenden Verordnung vom 1. Januar 1863 zu beauftragen.

### 3. Reorganisation des Dienstes der Unterbeamten beim Landherrnamte.

Indem die Bürgerschaft sich im Uebrigen ihre Erklärung über diesen Gegenstand vorbehält, hat sie zu Mitgliedern der Deputation wegen Revision des Gesetzes,

die Kammer für Landwirthschaft betreffend, erwählt die Herren Dr. Pavenstedt, Dr. Mohr, Dr. Plump, Dr. Adami, C. Studer, Joh. Depfen.

#### 4. Honorare der Mitglieder des Richtercollegiums.

Die Bürgerschaft hat aus der Mittheilung des Senats vom 25. März d. J. gern entnommen, daß eine wesentliche Meinungsverschiedenheit nicht mehr vorliegt. Die Bürgerschaft bezeichnet nunmehr folgende Gegenstände als solche, welche sie zunächst einer Deputationsberatung unterzogen zu sehen wünscht:

- 1) die Frage wegen Zusammenlegung homogener Verwaltungen,
- 2) die Frage wegen Beschränkung der Zahl der Mitglieder einiger Verwaltungsbehörden, und
- 3) die Frage wegen der Zweckmäßigkeit und eventuell der näheren Modalitäten einer Theilnahme des Senats durch einzelne Mitglieder oder vielleicht auch sonstige Commissare an den Verhandlungen der Bürgerschaft.

Indem sie den Senat ersucht, dem beizustimmen, will die Bürgerschaft in Würdigung der Gründe der Convenienz, aus welchen dem Senat die Verweisung der Honorarfrage an die wegen Revision der Verfassung niedergelegte Deputation unerwünscht ist, in dieser Beziehung auf ihrem Beschlusse nicht länger beharren, vielmehr erklärt sie sich damit einverstanden, daß eine besondere Deputation niedergelegt werde mit dem Auftrage, über die Frage wegen Erhöhung der Honorare der Mitglieder des Senats und des Richtercollegiums und zugleich über die vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten anderen Fragen zu berathen und zu berichten.

#### 5. Ergänzungsbauten für die Eisenbahn.

Die Bürgerschaft ertheilt auch ihrerseits ihre Zustimmung zu der beantragten Verwendung von 5875 Thalern Courant für die namhaft gemachten Ergänzungsbauten.

#### 6. Armeninstitut und Arbeitshaus.

Die Auszüge der vorjährigen Rechnung der Verwaltung des Armeninstituts und des Arbeitshauses hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen.

#### 7. Einrichtung der Districtspolizeibüreaus.

Indem die Bürgerschaft im Uebrigen zu den Anträgen ihre Zustimmung ertheilt, ist sie der Meinung, daß statt des sub 4 für diese Einrichtung vorgeschlagenen Sprützenhauses an der Grünenstraße wohl ein mehr geeignetes Local in der Neustadt zu ermitteln sein möchte, und ersucht um desfallsige weitere Mittheilung. Sie wünscht ferner den Dienst so organisirt zu sehen, daß fortwährend, auch ohne Unterbrechung in den frühen Morgenstunden, ein Polizei- oder Nachtwachensofficiant zur Bedienung der Telegraphen bereit sei. Zu den veranschlagten Kosten bewilligt sie für jetzt demgemäß nur die ad 1, 2 und 3 angeführten Posten zum Belaufe von im Ganzen 1350 Thalern.